

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2020¹

Inhalt

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen	1
2. Öffentlichkeitsarbeit.....	1
3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlagen.....	2
4. Kontexte der Fachberatung	4
5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule.....	5
6. Kontext Schulformen	6
7. Standorte der anfragenden Personen.....	7
8. Dauer der Fachberatung	8
9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen	8
10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen	9
11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	10
12. Art der Kindeswohlgefährdung.....	11
13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft	12
14. Ausblick	13

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) gesetzlich definiert:

Gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte Berufsgeheimnisträger*innen, wie Ärzt*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und Lehrkräfte.

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind dies grundsätzlich alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie z.B. pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Personen die haupt-, nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Mitarbeiter*innen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Mitarbeiter*innen in Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie Ausbilder*innen von jugendlichen Lehrlingen, Ausbildungspart*innen und Lesementor*innen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Trotz und wegen der besonderen Situation in der Corona-Pandemie hat die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch im Jahr 2020 in Netzwerken und Gremien über

¹ Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den dargestellten Grafiken zu Abweichungen nach oben oder nach unten von 100% kommen.

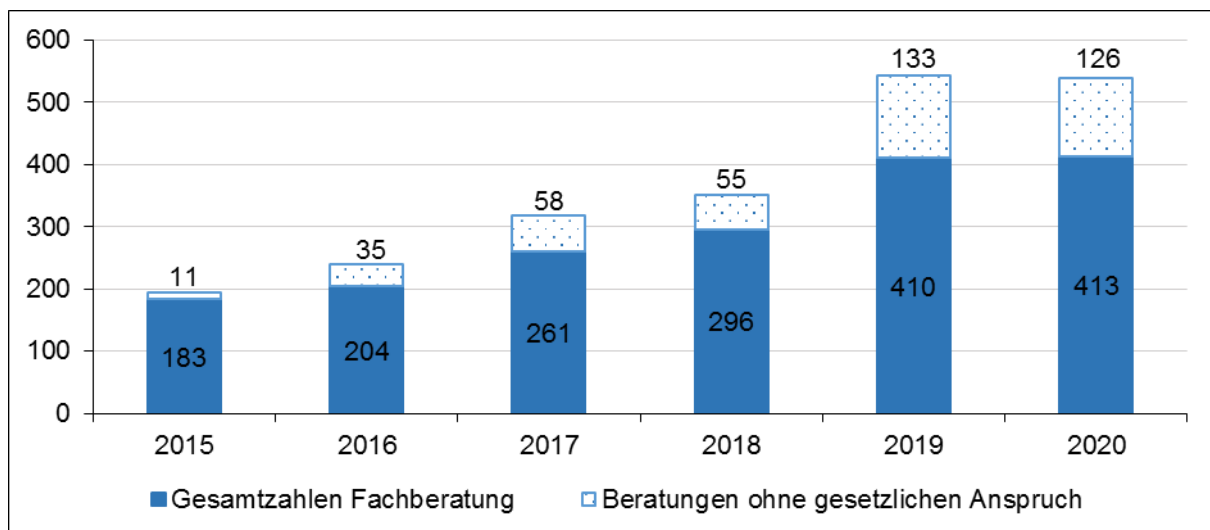
ihre Angebote informiert. Unterschiedliche Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe wurden in Schulungen zum Kinderschutz fortgebildet. Dazu gehörten neben angehenden Lehrkräften im Rahmen eines Studienseminars auch Mitarbeitende des Familiencoaching-Centers im Jobcenter Hannover sowie Personal der Unterkünfte für Geflüchtete und des Obdachts. Während einer Dienstbesprechung der Beratungslehrkräfte des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover konnten diese über das Angebot der telefonischen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Kinderschutz informiert werden.

Um auch die Schulen in privater Trägerschaft in der für Schüler*innen und Lehrkräfte besonderen Herausforderung während der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurden diese mittels eines Informationsanschreibens auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der telefonischen Fachberatung aufmerksam gemacht.

Alle kinderärztlichen, gynäkologischen, Kinder- und Jugendpsychiatrischen sowie –therapeutischen Praxen Hannovers wurden von der Fachberatung angeschrieben und über ihre Rolle im Kinderschutz und das Angebot der telefonischen Fachberatung nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII informiert. Darüber hinaus konnten die Fachkräfte der Hebammenzentrale der Region Hannover und des Kinder- und Jugendkrankenhauses Auf der Bult im Rahmen eines Vortrags über die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert werden.

Eine Präsenzveranstaltung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen war für das Jahr 2020 bei den Mitarbeitenden des Ambulanten Justizsozialdienst geplant, der in regelmäßigem Kontakt mit der Fachberatung im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit steht. Da eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Situation in der Corona-Pandemie ausfallen musste, wurde der Ambulante Justizsozialdienst zunächst schriftlich über das Angebot der Fachberatung nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII informiert.

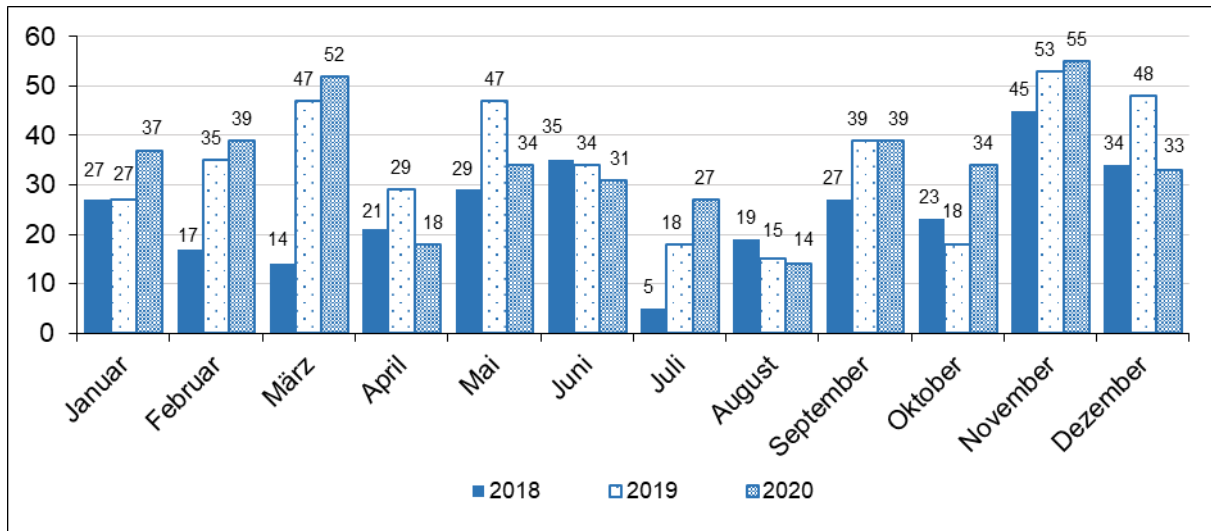
3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage



Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2020 wurden insgesamt 539 Beratungen durch die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geführt. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist dieser Wert nahezu gleichbleibend und zählt im Durchschnitt, bei 255 Werktagen, trotz Lockdowns in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie fast zwei Fachberatungen pro Tag. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Beratungen hat sich somit auch im Jahr 2020 leicht erhöht.

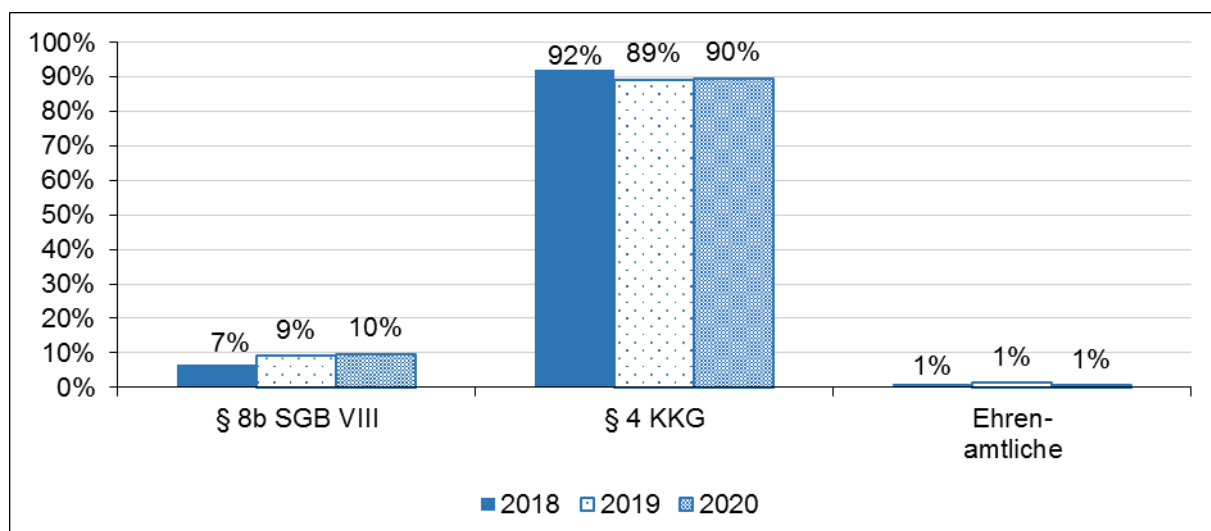
Aufgrund der kontinuierlichen und breiten Öffentlichkeitsarbeit der vergangenen Jahre ist das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt, sowie der Region Hannover inzwischen bekannt und etabliert.

Der Anteil der Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch auf die Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII / § 4 KKG ist mit 126 Anrufen seit dem Jahr 2019 auf einem hohen Niveau und bindet deswegen überdurchschnittlich Kapazitäten. Die Internetpräsenz www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz der telefonischen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde aktualisiert und Personen ohne gesetzlichen Anspruch gemäß § 8b SGB VIII oder § 4 KKG erhalten Informationen über entsprechende weitergehende Beratungsmöglichkeiten.



Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Beratungen in vier Monaten angestiegen, z.B. in Ferienzeiten. In der Regel sinken mit Beginn der Ferienzeiten die Zahlen der Beratungen ab.

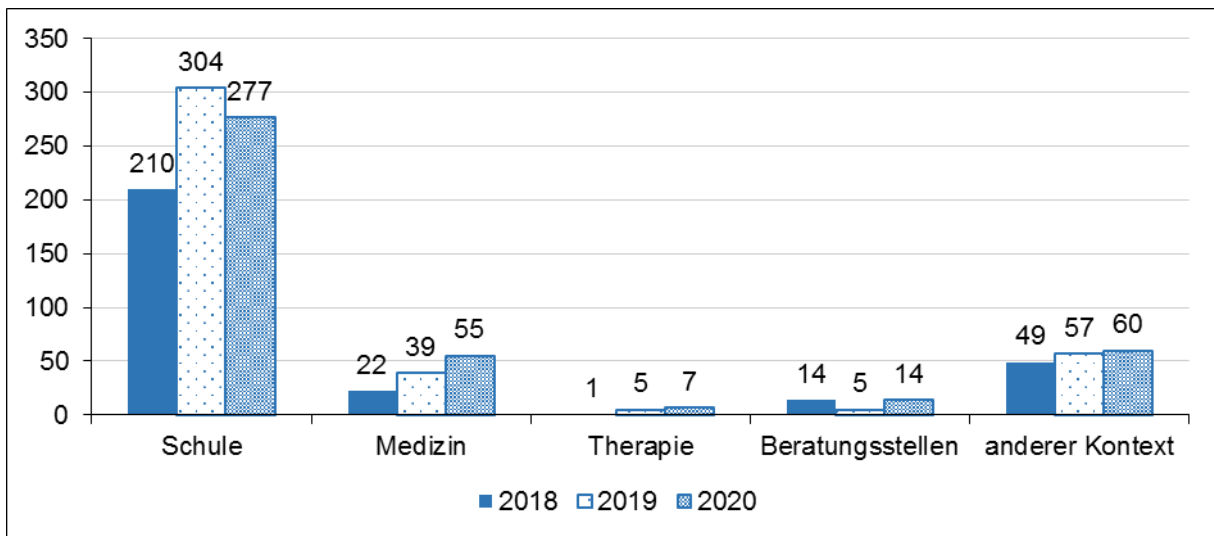
So wurde im Monat März 2020 trotz Beginn des ersten Lockdowns mit der einhergehenden Schließung aller Schulen und Kindertagesstätten ab dem 16. März, sowie im Juli 2020 vor dem Start der Sommerferien am 16. Juli deutlich mehr Beratungen verzeichnet als in den vergleichbaren Zeiträumen der Vorjahre. Der Anstieg lässt sich damit erklären, dass vor allem die Fachkräfte in den Schulen als größte Anrufer*innengruppe vor längeren Kontaktpausen Fälle abschließend berieten. Dahingegen waren die Zahlen während der Lockdowns in den Monaten April und Dezember rückläufig.



Mit 90 % ist der Anteil der Beratungen von Berufsheimnisträger*innen gem. § 4 KKG gegenüber den Vorjahren fortdauernd hoch. Auch die Verteilung der beiden Zielgruppen ist weiterhin relativ gleichbleibend.

Der leichte Anstieg der geführten Beratungen kann auf die Öffentlichkeitsarbeit zum Angebot der telefonischen Fachberatung zurückgeführt werden (vergl. 2. Öffentlichkeitsarbeit), was dazu führte, dass das Angebot nachhaltig genutzt wurde.

4. Kontexte der Fachberatung



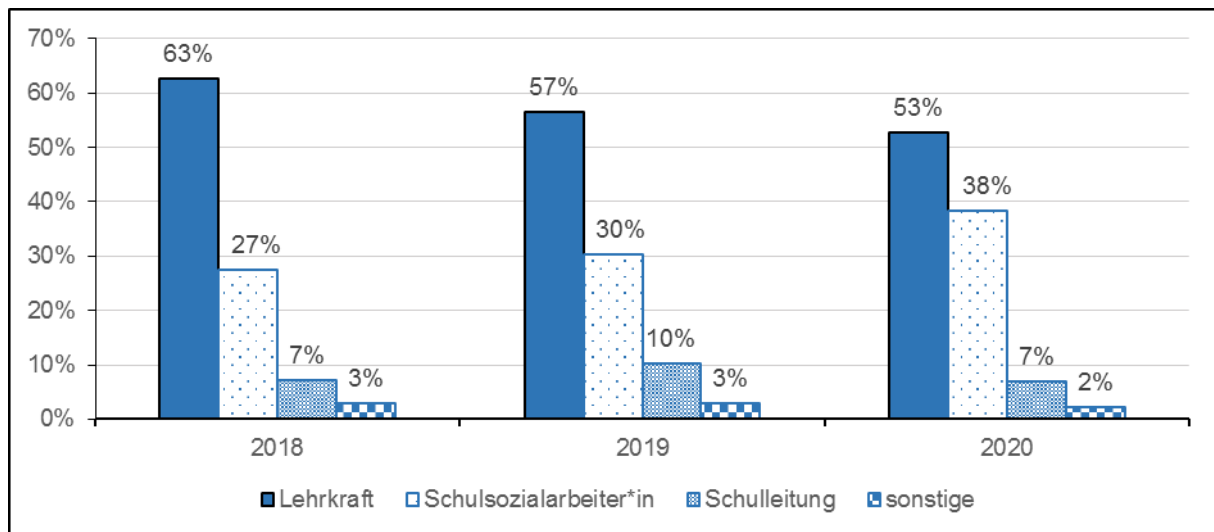
67 % der Anrufenden kommen aus dem Kontext Schule. Hierzu zählen neben den Lehrer*innen und Schulleiter*innen auch Schulsozialarbeiter*innen. Ihr Beratungsanspruch wird durch den § 4 Abs. 2 KKG geregelt. Die Schule stellt im Leben von schulpflichtigen Kindern einen entscheidenden Lebensraum dar. Strukturell bedingt werden somit im Kontext Schule besonders häufig Indikatoren zum Kinderschutz sichtbar. Im Zusammenhang mit den Lockdownphasen und den damit einhergehenden Beschränkungen sind im Jahr 2020 leicht sinkende Fallzahlen der in Anspruch genommenen Fachberatungen im Kontext Schule ersichtlich. Wurden im Jahr 2019 noch 304 Fachberatungen im Kontext Schule durchgeführt, so waren es im Jahr 2020 insgesamt 277 Beratungen. Gründe hierfür können die eingeschränkten (Sozial-)Kontakte der Fachkräfte mit den Schüler*innen aufgrund von Homeschooling und Wechselunterricht sein.

Ein Anstieg der in Anspruch genommenen Fachberatungen kann aus dem Bereich Medizin verzeichnet werden. Der Bereich Medizin umfasst folgende Berufsgruppen: Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen und Hebammen. Mit diesen Berufsgruppen wurden 55 Fachberatungen im Jahr 2020 gegenüber 39 im Jahr 2019 durchgeführt. Diese Steigerung kann unmittelbar auf die Öffentlichkeitsarbeit zum Fachberatungstelefon zurückgeführt werden, da alle medizinischen und therapeutischen Praxen in der LHH einen Informationsbrief zum Kinderschutz erhalten haben.

Mehr als verdoppelt hat sich die Anzahl der Anrufe im Kontext von Therapie und Beratungsstellen. Hierbei handelt es sich um Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehung- oder Jugendberater*innen sowie Suchtberater*innen und Berater*innen, die nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten.

Die unter „anderer Kontext“ zusammengefasste Personengruppe sind Mitarbeitende, die in unterschiedlichsten beruflichen Zusammenhängen mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Hier haben sich insbesondere Mitarbeitende aus dem Flüchtlingsbereich, dem Obdach sowie der Kindertagespflege, aber auch von der Polizei, Feuerwehr, dem Ambulanten Justizsozialdienst oder dem Jobcenter zum Kinderschutz beraten lassen.

5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule

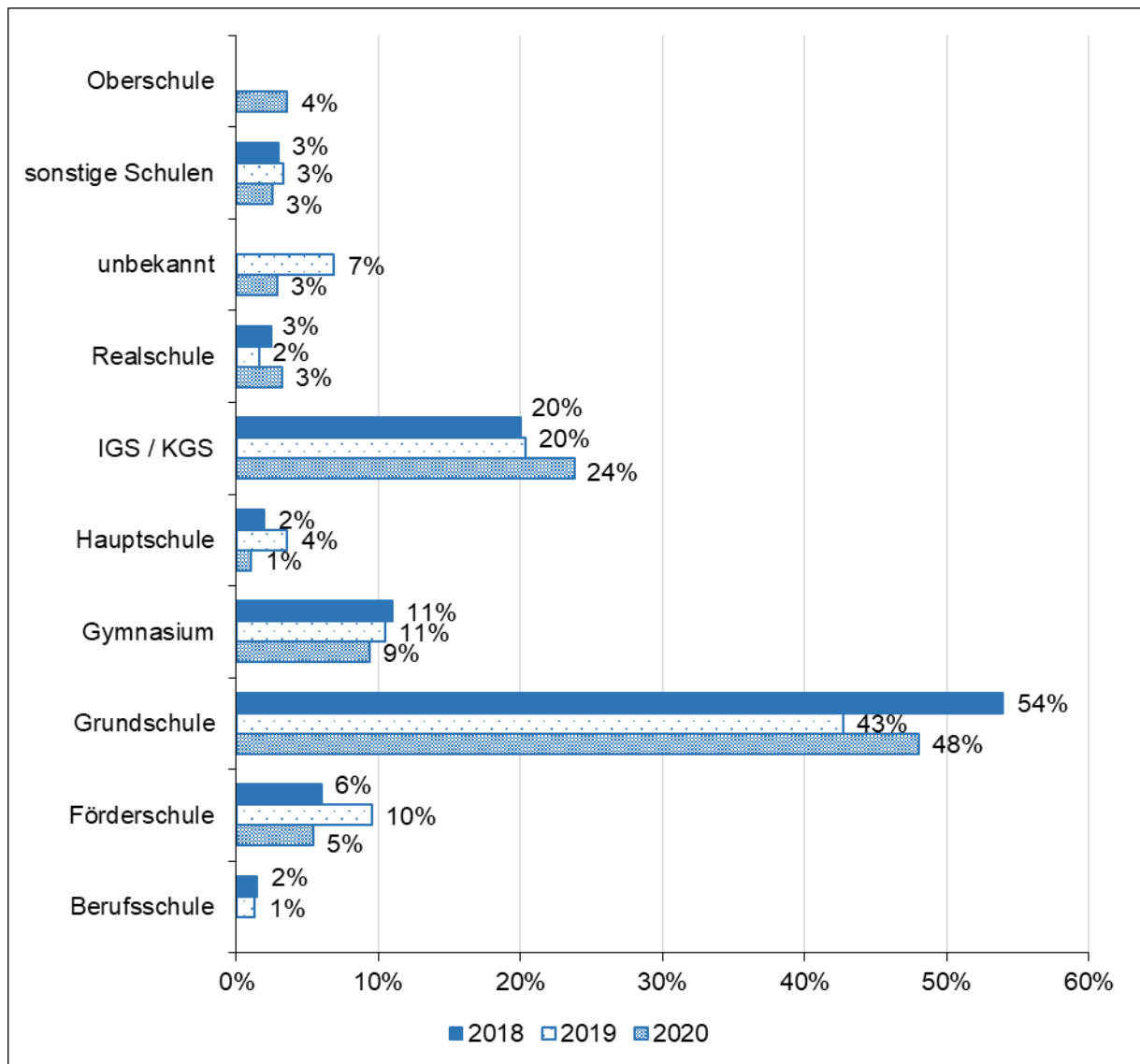


Beratene Berufsgruppen 2020	absolut	relativ
Lehrkraft	146	53%
Schulsozialarbeiter*in	106	38%
Schulleitung	19	7%
Sonstige	6	2%

Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen, nehmen die Fachberatung in Anspruch. Im Jahr 2020 lassen sich 67 % des gesamten Beratungsaufkommens diesen drei Berufsgruppen zuordnen. Den größten Anteil nach den Lehrkräften nehmen dabei die Schulsozialarbeiter*innen ein. Beide Berufsgruppen machen zusammen 90% der Anrufe im Kontext Schule aus. Der Anteil der Schulleitungen sowie der sonstigen Berufsgruppen im Kontext Schule – hierzu zählen beispielsweise pädagogische Mitarbeiter*innen – ist im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen. Dahingegen konnten die Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit vor allem auch während der Schulschließungen im Frühjahr, sowie in den Phasen des Wechselunterrichts eher kontinuierliche und auch persönliche Kontakte zu den Schüler*innen halten. Dies hat dazu geführt, dass trotz insgesamt gesunkenem Anteil der Beratungen im Kontext Schule, die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen durch die Schulsozialarbeiter*innen gestiegen ist.

Die telefonische Fachberatung gemäß § 4 KKG wird vor allem von Schulsozialarbeiter*innen des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“ genutzt, denen im Gegensatz zu dem kommunal eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht.

6. Kontext Schulformen

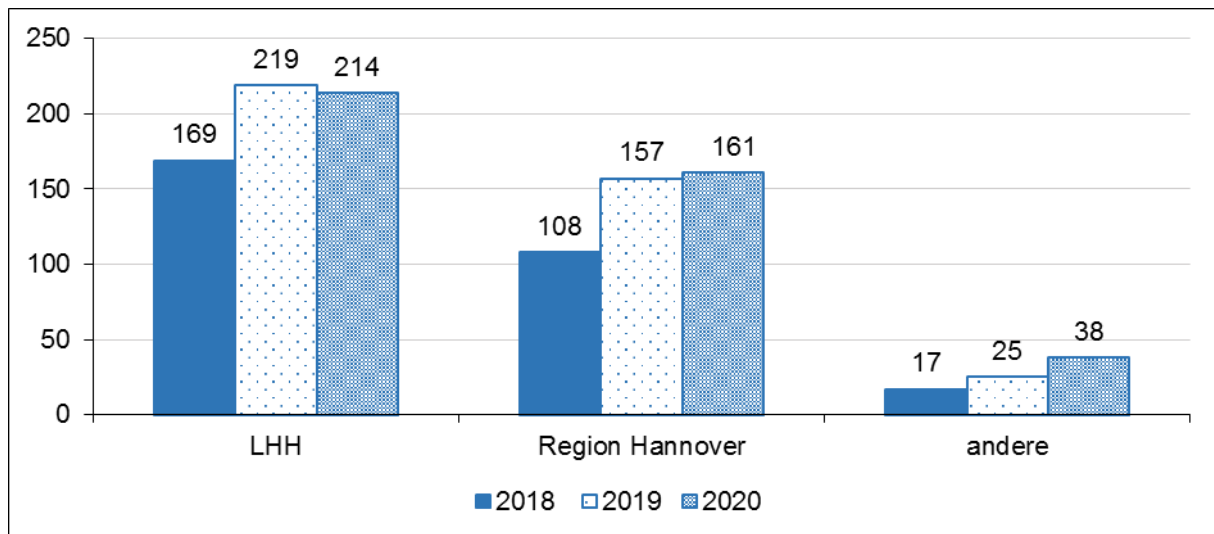


Betrachtet man die Verteilung der Anrufer*innen entsprechend der Schulformen, so ist das Beratungsaufkommen aus dem Bereich Grundschule nach wie vor mit 48 % am stärksten ausgeprägt.

Auch der Anteil der Fachberatungen an den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie den Realschulen ist im Vergleich zum Jahr 2019 angestiegen. Die Beratungen im Kontext Oberschulen wurden im Jahr 2020 erstmalig gesondert erhoben.

Unter „sonstige Schulen“ werden freie bzw. private Schulen erhoben.

7. Standorte der anfragenden Personen

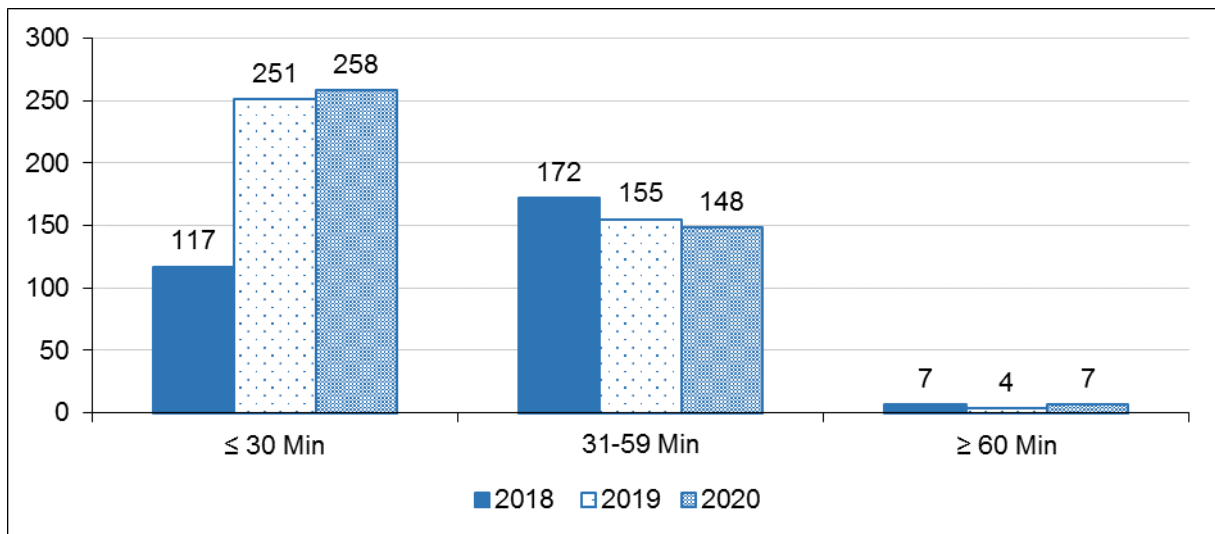


Eine ähnliche Verteilung wie im Jahr zuvor weisen sowohl die Anrufe aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als auch aus dem Gebiet der Region Hannover auf.

Einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr hat der Bereich „anderer Ort“ mit 38 Beratungen zu verzeichnen. Da der Beratungsanspruch gegenüber Berufsgruppen und anspruchsberechtigten Personen besteht, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden auch Anrufende außerhalb der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover beraten. Es wird grundsätzlich keine anrufende Person abgewiesen. In der Region Hannover halten auch eigenständige Jugendämter wie Laatzen, Langenhagen, Lehrte und Burgdorf eine gesetzliche Beratung gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII vor, deren Beratungen werden hier nicht erfasst. Anfragende Personen, die unter dem Punkt „anderer Ort“ erfasst werden, können daher folgende Faktoren zum Hintergrund haben:

- unbekannte oder anonym gehaltene Orte,
- eigenständige Jugendämter der Region Hannover (Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Burgdorf – exklusive LHH),
- andere Jugendämter aus dem Bundesgebiet.

8. Dauer der Fachberatung

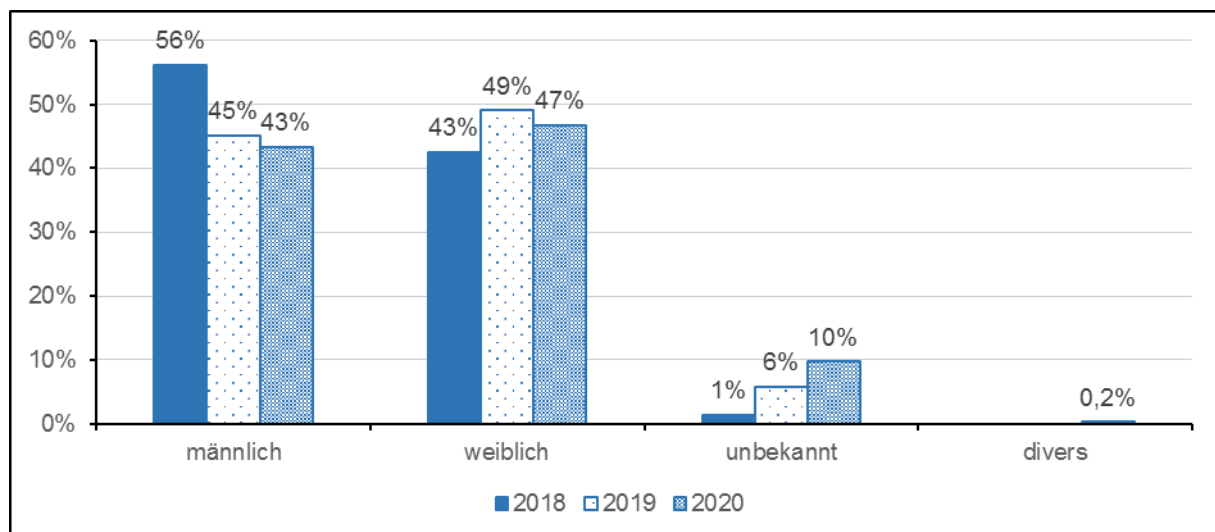


Auf nahezu gleichbleibendem Niveau bewegen sich die telefonischen Fachberatungen hinsichtlich der Dauer der durchgeführten Beratungen. Durch den inzwischen hohen Bekanntheitsgrad der Fachberatung sind die anrufenden Fachkräfte zu großen Teilen mit dem teilstandardisierten Verfahren vertraut und entsprechend gut vorbereitet. Dies wirkt sich positiv auf den Beratungsverlauf aus und führt in vielen Fällen zu einer Klärung der konkreten Fragestellungen der Fachkräfte in einem Zeitrahmen bis 30 Minuten bei gleichbleibend hoher Qualität.

Eine zeitliche Begrenzung von 30 Minuten wird durch die Fachberatung nicht forciert und kann neben den benannten Faktoren auch Ausdruck der begrenzten zeitlichen Kapazitäten der anrufenden Person sein.

Mit 148 geführten Beratungen ist der Bereich der Beratungen „31-59 Minuten“ gleichbleibend hoch und stabil. Komplexe Fälle binden entsprechende zeitliche Ressourcen, um dem Kinderschutz gerecht werden zu können.

9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

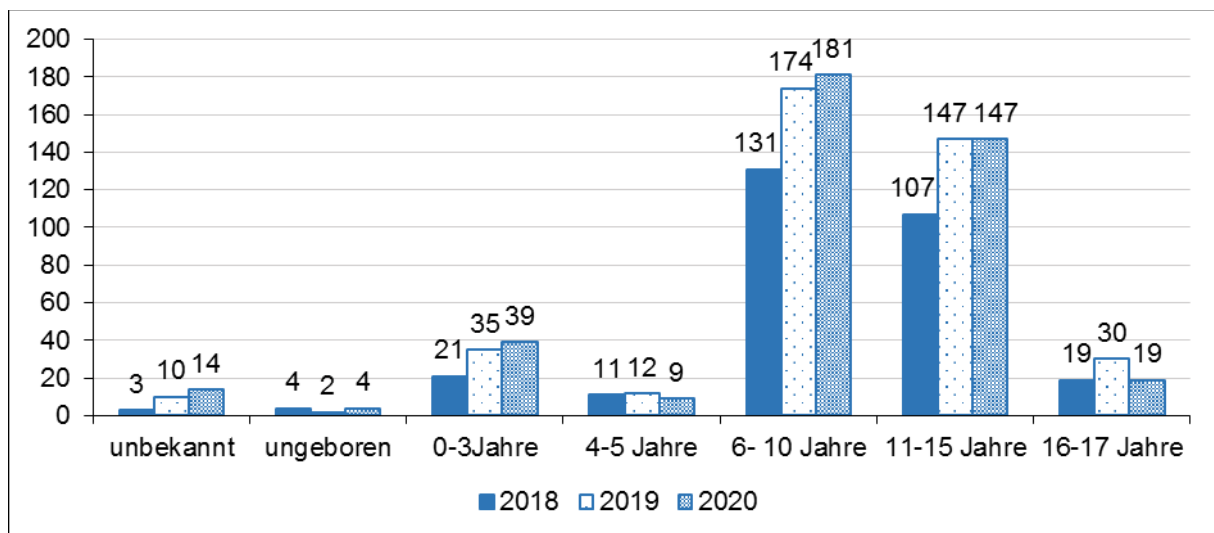


Die Verteilung der Geschlechter auf männlich 43 % und weiblich 47 % kann aufgrund der erhobenen Daten für das Jahr 2020 als ebenso ausgewogen beschrieben werden wie in 2019.

Ein nochmalig leichter Anstieg um 4% im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Beratungen auszumachen, in denen das Geschlecht des Kindes oder Jugendlichen nicht genannt wurde. Besonders bei ungeborenen und neugeborenen Kindern spielt das Geschlecht zur Gefährdungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle.

Im Jahr 2020 wurde eine Beratung zu Kindern oder Jugendlichen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ durchgeführt.

10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

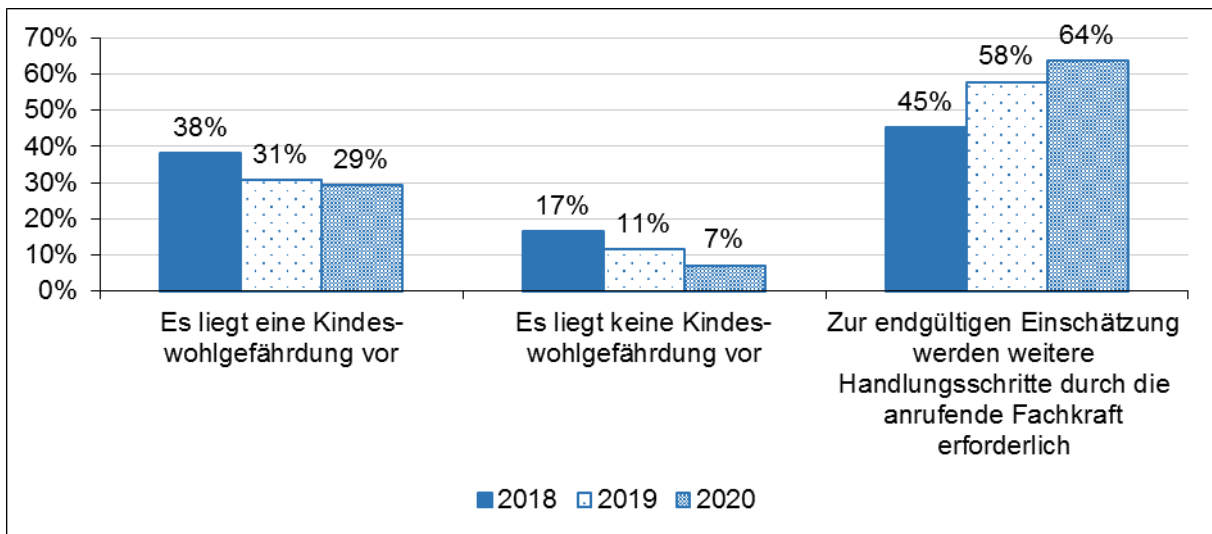


Gefährdungseinschätzungen finden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sowie zur Altersgruppe der 11- bis 15-Jährigen statt. Hier wird der Zusammenhang zwischen Anrufernden aus dem Schulkontext und der dort betreuten Altersgruppe deutlich.

Der Anstieg der Beratungen zu 0- bis 3-Jährigen generiert sich überwiegend aus dem medizinischen Bereich. Im Jahr 2020 wurden doppelt so viele Gefährdungseinschätzungen zu noch ungeborenen Kindern durchgeführt als im Vorjahr. Hier kann insgesamt ein Zusammenhang mit der zunehmenden kooperierenden Zusammenarbeit mit Geburtskliniken und Hebammen hergestellt werden.

In der Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen haben 11 Beratungen weniger stattgefunden als noch im Jahr 2019. Ein Zusammenhang lässt sich aus den geringeren Kontakten der Fachkräfte aus dem schulischen Bereich zur aufgeführten Altersgruppe in der Corona-Pandemie herleiten.

11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung



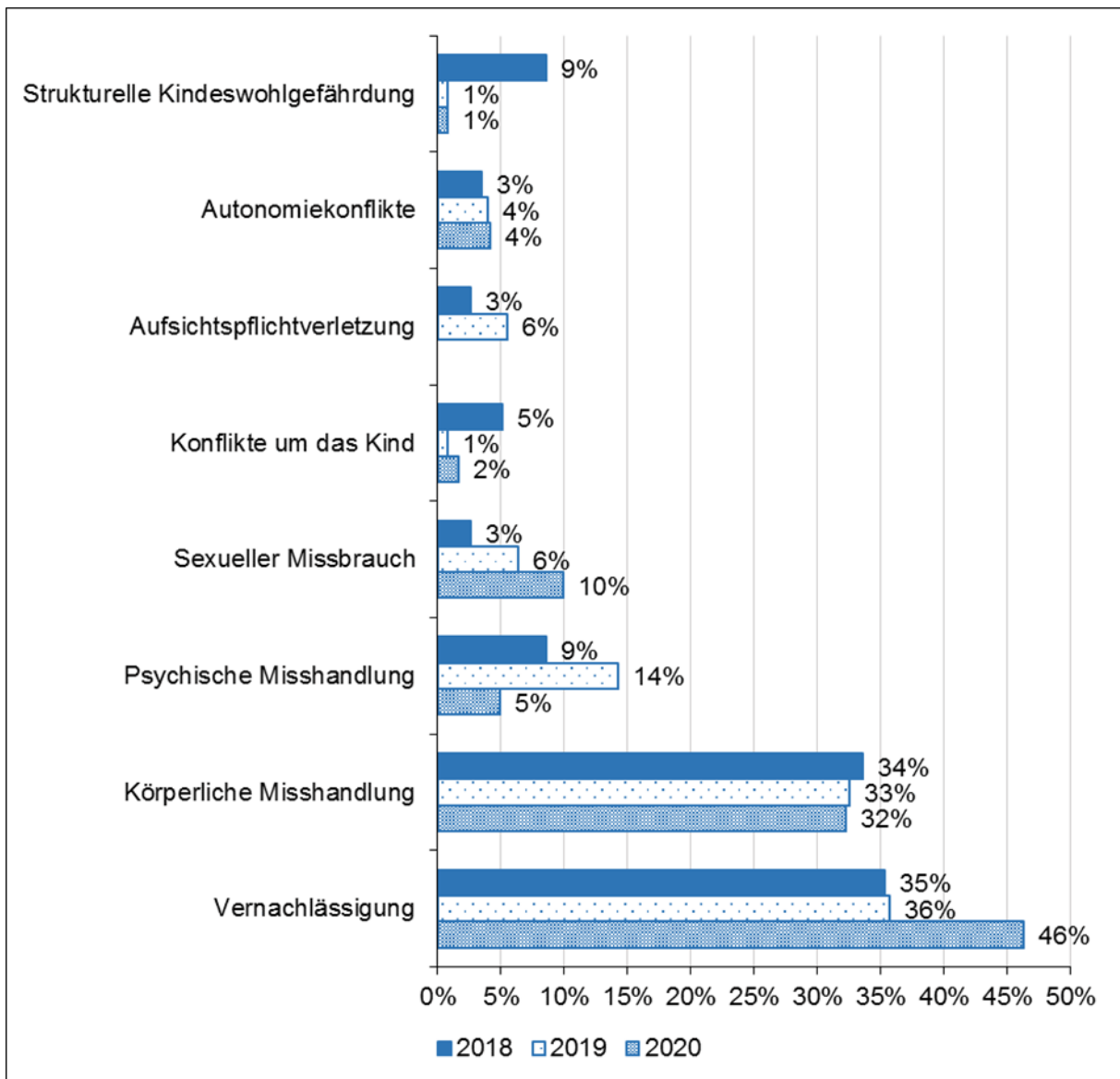
Die Einschätzung der Frage, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine äußerst komplexe und diffizile Aufgabe, weil sie mit mehreren Faktoren (multifaktoriell) verbunden ist und die Einschätzung hohe fachliche Kompetenz, Sicherheit und Erfahrung der Fachberatung erfordert. Weiterhin hat die Risikoeinschätzung für die Kinder oder Jugendlichen und deren Familien unterschiedliche Maßnahmen zur Folge, die Einfluss auf den weiteren Fallverlauf nehmen können. Der Einzelfall ist stets im Gesamtkontext zu bewerten und die Haltung und Handlungsfähigkeit der Eltern grundsätzlich zu klären.

Im Jahr 2020 lagen bei 29 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Person erforderten. Somit ist zum Vorjahr – trotz der veränderten Bedingungen in der Corona-Krise – ein gleichbleibendes Ergebnis in dieser Kategorie zu verzeichnen.

In 7 % der Beratungen konnte aufgrund der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. In Einzelfällen wurden andere Hilfebedarfe sichtbar, wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung und entsprechende Handlungsschritte mit der anrufenden Person erarbeitet. In absoluten Zahlen wurden im Jahr 2020 18 Beratungen weniger durchgeführt, in denen keine Kindeswohlgefährdung vorlag.

In rund 64 % der beratenen Fälle reichten die Informationen zur abschließenden Falleinschätzung zum Beratungszeitpunkt noch nicht aus. In absoluten Zahlen sind das 26 Fallberatungen mehr als im Vorjahr. In diesen Fällen berät und erörtert die Fachberatung Wege zur ergänzenden Informationsbeschaffung und weiteren Handlungsschritten. In der Regel beinhaltet dies das persönliche Gespräch mit dem betroffenen Kind/ der*dem Jugendlichen und den Eltern. Hier wird deutlich, dass die Fachkräfte aufgrund der Kontaktbeschränkungen weniger Einblick in die Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen haben und dadurch auch weniger Informationen, die für eine Gefährdungseinschätzung notwendig sind. Insbesondere um Kinder, Jugendliche und ihre Eltern einzubeziehen mussten andere Kommunikationswege gefunden werden.

12. Art der Kindeswohlgefährdung



Ist das Ergebnis einer Beratung „eine Kindeswohlgefährdung liegt vor“, so erfolgt auch die Zuordnung, in welcher Art und Weise das Kind/ die*der Jugendliche geschädigt wird. Aufgrund der mehrdimensionalen Fallstruktur können sich mehrere verschiedene Ausprägungen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb eines Fallgeschehens abzeichnen. Es wird immer die prägnanteste Form für die Statistik beraten und statistisch festgehalten. Die anrufende Person hat häufig nur einen eingeschränkten Blick auf das Fallgeschehen, was in der Regel in Ihrer Funktion/ Rolle (Lehrer*in, Ärzt*in; Therapeut*in etc.) begründet ist. Die Indikatoren zu den Arten von Kindeswohlgefährdung müssen eindeutig und im Kontext eingeschätzt und beschrieben werden, damit das Jugendamt bei einer eingehenden Meldung eine erste Risikobewertung für die folgenden notwendigen Handlungsschritte vornehmen kann.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren liegen die Schwerpunkte bei den Kindeswohlgefährdungen insbesondere in den Bereichen Vernachlässigung mit 46 % sowie der körperlichen Misshandlung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit 32 %. Im Bereich der Vernachlässigung ist ein deutlicher Anstieg um 10 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, wohingegen der Bereich der psychischen Misshandlungen eine Senkung um 9 Prozentpunkte verzeichnet.

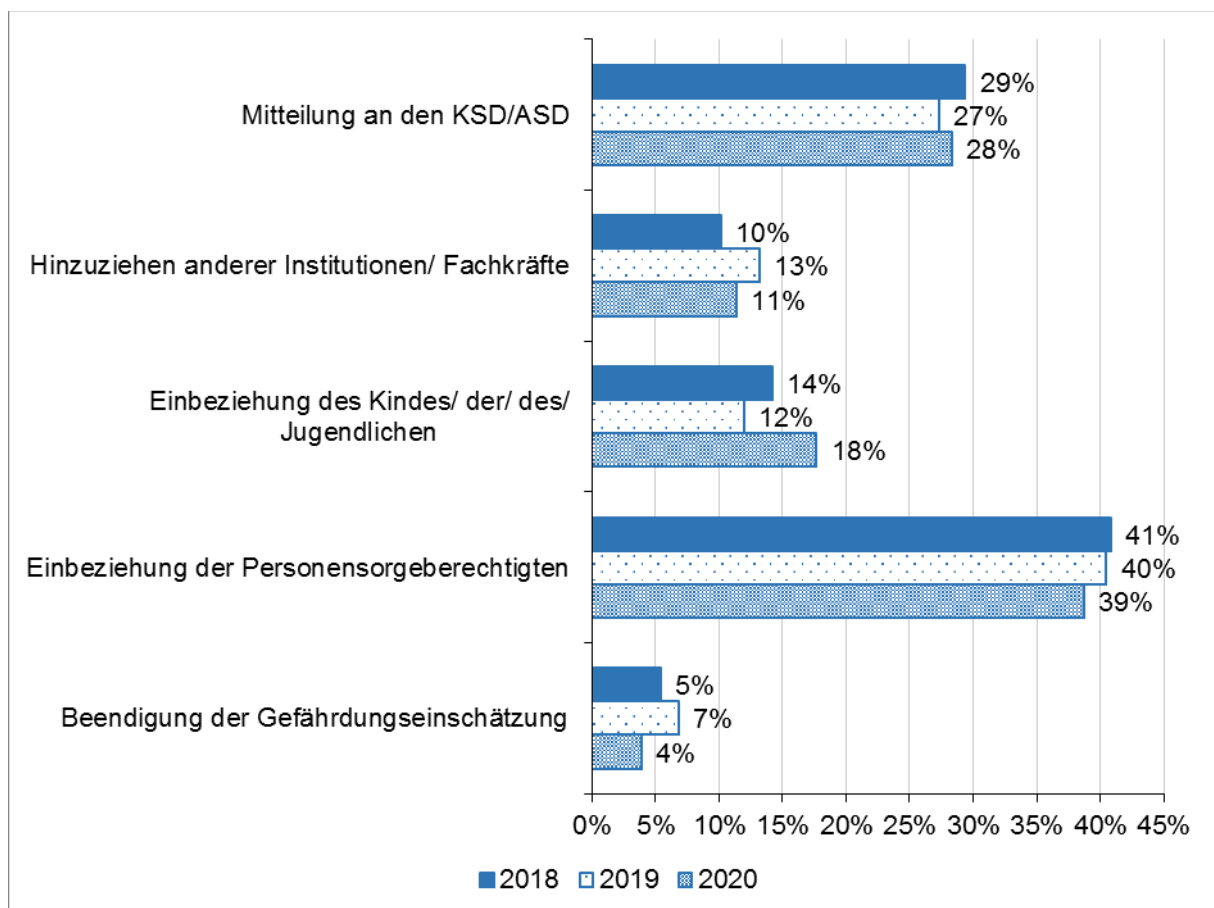
Psychische Misshandlungen sind aufgrund ihrer Struktur schwer einzuschätzen und setzen eine hohe fachliche Kompetenz der anrufenden Person sowie der Fachberatung voraus. Beispiele für psychische Misshandlungen können Ablehnung, verweigern von emotionaler Zuwendung, ignorieren, isolieren oder Erpressung sein. Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten können auch Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes Indikatoren einer seelischen Misshandlung sein.

Da psychische Misshandlungen oft mit anderen Formen von Kindeswohlgefährdungen einhergehen, kann die tatsächliche Anzahl deutlich höher liegen. Wenn eine andere Art einer Kindeswohlgefährdung ausgeprägter im Fallgeschehen ist, wird im Ergebnis der Statistik die psychische Misshandlung nicht erfasst.

Der erneut starke Anstieg in der Rubrik sexueller Missbrauch auf 10 % im Vergleich zum Vorjahr kann auch weiterhin Ausdruck der Offensive des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie der anhaltenden medialen Berichterstattung sein. Die Fälle Staufen und Lügde, sowie die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche haben den medialen Diskurs in den letzten Jahren stark geprägt und die Bevölkerung für das Thema sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Im Jahr 2020 wurde keine Fachberatung durchgeführt, bei der eine Aufsichtspflichtverletzung das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung war.

13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft



Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von den Anrufernden geschilderten Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Indikatoren). Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung, den Kinderschutz bestmöglich zu gewährleisten, indem die anrufende Person in ihrer Rolle im Kinderschutz gestärkt wird. Es können mehrere Handlungsschritte vereinbart werden. Dennoch wird nur der mit der höchsten Relevanz erfasst.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist als nächster Handlungsschritt mit 39 % gleichbleibend hoch. Hier spiegelt sich die zunehmende Bereitschaft, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und gemeinsame Lösungen im Sinne des Kindes/der*des Jugendlichen zu finden.

Die Einbeziehung des Kindes/der*des Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten ist gem. § 4 KKG gesetzlicher und fachlicher Beratungsstandard. Die telefonische Fachberatung wird in diesen Fällen zusätzlich zur Vorbereitung des Elterngesprächs bzw. für das Gespräch mit dem Kind/der*des Jugendlichen genutzt.

Die Steigerung der Häufigkeit, eine Einbeziehung des Kindes/der*des Jugendlichen als nächsten notwendigen Handlungsschritt zur Klärung der Situation vorzunehmen, ist den mangelnden persönlichen Kontakten der Fachkräfte mit den Minderjährigen in den Institutionen in der Corona-Krise zuzurechnen.

Das Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte kann für eine ergänzende Expertise zur Einschätzung der Lebenssituation des jungen Menschen notwendig und hilfreich sein. Die anrufenden Personen werden über etwaige zu beachtende datenschutzrechtliche Aspekte informiert, eine rechtliche Beratung erfolgt nicht.

Die Beendigung der Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen sorgen sich die anrufenden Fachkräfte häufig um das Wohl eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen und es kann ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich werden. Bei Bedarf erhalten die anrufenden Fachkräfte Beratung über weitergehende Hilfsmöglichkeiten.

Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät die Fachberatung über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Dies beinhaltet in der Regel die Mitteilung an den KSD/ASD.

Eine Steigerung bei den Mitteilungen an den KSD/ASD kann im Rahmen der telefonischen Fachberatung in 2020 nicht verzeichnet werden.

14. Rückblick und Ausblick

Das Corona-Jahr 2020 hat allen Fachkräften im Kinderschutz Besonderes abverlangt, da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Beziehungsarbeit geprägt ist und der persönliche Kontakt und Austausch sehr wichtig ist, um Kinder zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. In den Beratungen wurden die anrufenden Fachkräfte daher grundsätzlich darin unterstützt, den Kontakt proaktiv zu halten und aufmerksam zu bleiben.

Unverändert liegt der Schwerpunkt der Beratungen im schulischen Kontext. Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz, die vor Corona von den Fachberater*innen der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen regelmäßig gemeinsam mit der Fachberatung der Schulsozialarbeit und Bezirkssozialarbeiter*innen in den schulischen Gremien durchgeführt wurden, sollen in diesem Jahr – per Video oder in Präsenz – wieder aufgenommen werden.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes im Kontext Medizin hat die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) nach intensiven Bemühungen unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik die S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung im Februar 2019 veröffentlicht. Durch Kinderschutzgruppen und Notfallambulanzen an hannoverschen Kliniken und Krankenhäusern haben sich die Kooperationen zwischen medizinischen Einrichtungen und dem KSD weiterentwickelt.

Die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen greift dieses Thema auf und entwickelt derzeit gemeinsam mit den Babylotsinnen von Diakovere Krankenhaus gGmbH ein Schulungskonzept zum Thema Kinderschutz für das medizinische Personal der Geburtsstationen

des Friederikenstifts und des Neu-Bethesdas. Ein erster Durchlauf mit mehreren Schulungsveranstaltungen soll im laufenden Jahr 2021 erfolgen. Ziel ist eine gemeinsame Kooperation mit jährlich wiederkehrenden Schulungen zum Kinderschutz.